

# **Satzung**

## **Segelfliegerklub Magdeburg e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Segelfliegerklub Magdeburg e.V." abgekürzt SFM. Er hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister eingetragen. Er besitzt den Status der Gemeinnützigkeit.

### **§ 2 Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Verein kann Mitglied von Dachverbänden, Organisationen und Einrichtungen sein, insbesondere des Luftsportverbandes Sachsen-Anhalt e.V., und dem Stadtsporthund Magdeburg e.V., sofern es dem Erreichen der Satzungsziele des Vereins dient.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck**

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und dient im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung unmittelbar der Förderung des Flugsports, insbesondere im Bereich von Magdeburg.

Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zielstellungen, die auf die Erwirtschaftung eines Gewinnes orientieren. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile und keine Sacheinlagen zurück. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein setzt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausbildung seiner Mitglieder in den verschiedenen Flugsportarten mit dem Ziel, staatliche Berechtigungen zu erwerben bzw. zu erhalten
- Ausbildung, Weiterbildung und Förderung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Luftfahrt
- Förderung des Umweltgedankens in der Luftfahrt
- Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen des Flugsports
- Unterstützung anderer Luftsportvereine
- Ausbildung kameradschaftlichen Verhaltens und Förderung der Geselligkeit

Der Verein ist konfessionell neutral. Eine parteipolitische oder militärische Betätigung ist in ihm nicht gestattet.

## **§ 4 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Vereinsorgane werden neben der Satzung durch die Geschäftsordnung des Vereins geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form von Geldzahlungen und Dienstleistungen, die jeweils nach Rechnungslegung zu begleichen sind. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Im Verein gibt es die aktive, die ruhende, die fördernde und die Ehrenmitgliedschaft.

Die Bewerbung um die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet innerhalb von 4 Wochen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein oder im Sinne seiner Bestrebungen verdient gemacht haben, Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ehrenmitglieder besitzen die Rechte der aktiven Mitglieder; Pflichten haben sie nicht.

Auf Antrag kann der Vorstand entscheiden, ob eine Mitgliedschaft bis zur Dauer von 5 Jahren ruhen kann. Eine Person, deren Mitgliedschaft ruht, hat keine Rechte und Pflichten.

Änderungen im Mitgliedstatus der Mitglieder sind zum Geschäftsjahresschluss zulässig und beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss beim Vorstand bis zum 30.09. eines Jahres vorliegen. Der Vorstand entscheidet in Härtefällen.

## **§ 7 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Der Vorstand entscheidet in Härtefällen.

Mitglieder, die die Grundsätze der Satzung verletzen, die den Interessen des Vereins schuldhaft zuwiderhandeln, die durch ihr Verhalten den Verein schädigen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand zur Rechenschaft gezogen bzw. durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückforderung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Zahlungen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins im Sinne des Vereinsrechts sind:

- die Mitgliederversammlung als ordentliche, als außerordentliche Mitgliederversammlung oder als Jahreshauptversammlung
- der Vorstand

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Hier werden die Aufgaben und Ziele der Luftsportjugend des Vereins geregelt. Die Jugendordnung wird von der Luftsportjugend des Vereins beschlossen und vom Vorstand des Vereins bestätigt. Der Luftsportjugend gehören alle Mitglieder bis zum noch nicht vollendeten 27. Lebensjahr an.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist die Gebührenordnung sowie der Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten des Jahres stattfindende öffentliche Jahreshauptversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Wahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Geschäftsordnung, Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Wahl von zwei Revisoren. Hier hat der Vorstand den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr, die Jahresabrechnung sowie den Haushaltsplan vorzulegen. Die Revisoren legen die entsprechenden Berichte über ihre Tätigkeit ab.

In Fällen von besonderer Wichtigkeit können unabhängig davon außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Innerhalb von acht Tagen muss der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dieses mindestens zehn Mitglieder oder aber - bei einer geringeren Mitgliederzahl als vierzig - ein Viertel der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung schriftlich mitteilen.

Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Der Einladung hat er die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung erfolgt in Textform und per Aushang im Vereinsheim.

Anträge zur Tagesordnung, die dem Vorstand mindestens zwei Wochen vorher zugehen, muss er bei Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Mitgliederversammlung ist jedes aktive und Ehrenmitglied stimmberechtigt.

Die Vertretung eines Mitgliedes durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht durch die Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen.

## **§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Ausbildungsleiter
- dem Technischen Leiter
- dem Jugendleiter

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 11 Vertretungsbefugnisse des Vorstandes**

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Schatzmeister vertreten im Sinne § 26 BGB gemeinsam den Verein.

Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds wird durch den Vorstand ein Nachfolger bis zur nächsten Wahl eingesetzt. Dies wird dem Verein auf der folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§ 12 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung sowie nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Trifft er bei Eilbedürftigkeit wichtige Entscheidungen, so hat er sie der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und sie zu vertreten.

Zur Lösung besonderer Probleme kann der Vorstand selbständig Sachverständige hinzuziehen und zu erweiterten Vorstandssitzungen einladen. Die Sachverständigen können zur Meinungsbildung beitragen, besitzen aber kein Stimmrecht auf diesen Sitzungen.

## **§ 13 Vorstandssitzungen**

Die Tagesordnung gibt der 1. Vorsitzende zu Beginn der Sitzung bekannt. Bis zu diesem Zeitpunkt können schriftlich oder mündlich Anträge gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder**

- Der 1. Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und beaufsichtigt die Geschäftsführung des Vorstandes. Er stellt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen auf und hat darin den Vorsitz. Er hat den Vorstand über den Geschäftsgang zu informieren.
- Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei allen Aufgaben.
- Der Schatzmeister verwaltet das Kassenwesen. Zahlungen leistet er nur auf Anweisung nach den Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung. Der Jahreshauptversammlung hat er den Haushaltsplan als Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- Der Ausbildungsleiter ist für die Ausbildung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des DAeC verantwortlich.
- Der Technische Leiter betreut die zur Ausübung des Flugsports vorhandenen Geräte und Anlagen.
- Der Jugendleiter arbeitet nach Maßgabe der Jugendordnung der Luftsportjugend des Vereins.

Die Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder und die Amtsführung anderer Amtsinhaber unterliegen der Nachprüfung durch die Revisoren.

## **§15 Satzungsänderung**

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die Mitglieder unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich mit einer Frist von vier Wochen geladen worden sind und wenn 3/4 der erschienenen Mitglieder, mindestens aber 1/3 aller Mitglieder dafür stimmen.

## **§ 16 Protokollführung**

Beschlüsse der Vereinsversammlung oder des Vorstandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Protokollierung.

Der Protokollführer und der jeweilige Leiter der Versammlung haben das Protokoll zu unterschreiben.

## **§ 17 Haftung**

Für körperliche sowie finanzielle Schäden einschließlich aller Folgeschäden, die einem Vereinsmitglied bei seiner Mitwirkung im Verein entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung.

Ansprüche auf irgendwelche Entschädigungen bestehen damit nicht. Allen Vereinsmitgliedern wird dringend empfohlen, entsprechende Eigenversicherungen abzuschließen.

## **§ 18 Auflösung den Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Sachsen-Anhalt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Flugsports in Magdeburg und Sachsen-Anhalt, zu verwenden hat.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Anmerkung: Alle Wahlfunktionen gelten gleichermaßen auch für das weibliche Geschlecht.

Zum vorstehenden wiedergegebenen Wortlaut der Vereinssatzung wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Änderung der Satzung vom 03.03.2018 und 23.02.20 19 sowie die unveränderten Bestimmungen mit den zuletzt zum Registergericht eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Magdeburg, den 23.02.2019

letzte Änderung im Vereinsregister Stendal am 06.12.2019

Geschäftsnummer VR 10094